

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 61/13 B

L 5 KR 597/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 KR 232/07 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. AOK Rheinland/Hamburg - Pflegekasse -,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin in ihrer für die Beigeladene zu 1. ausgeübten Tätigkeit als Fremdgeschäftsführerin wegen Beschäftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16.5.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Die Klägerin stützt sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 25.9.2013 allein auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht



(BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). - Den genannten Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Die Klägerin macht eine Abweichung des Berufungsurteils von den Urteilen des BSG vom 28.9.2011 (*B 12 KR 15/10 R - USK 2011-124, Juris*), vom 1.7.1999 (*BSGE 84, 136 = SozR 3-2400 § 28h Nr 9*) und vom 27.9.1961 (*BSGE 15, 118 = SozR Nr 2 zu § 1399 RVO*) geltend. Sie legt dar, dass das LSG das erstinstanzliche Urteil auf die Berufung des beigeladenen Rentenversicherungsträgers (Beigeladene zu 2.) auch insoweit aufgehoben (und die Klage insgesamt abgewiesen) habe, als es das Bestehen/Nichtbestehen von Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung betreffe; in allen genannten höchstrichterlichen Urteilen habe das BSG das Anfechtungsrecht des Rentenversicherungsträgers (Klagebefugnis) indessen auf "Feststellungen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung" beschränkt.
- 7 Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) legt die Klägerin damit nicht in der gebotenen Weise dar. Sie behauptet lediglich die unrichtige Anwendung vom Revisionsgericht entwickelter - und im angefochtenen Urteil als solche nicht in Frage gestellter - Rechtssätze auf den zu entscheidenden Einzelfall, arbeitet aber nicht konkrete Rechtssätze heraus, die sie einander als widersprechend gegenüberstellt. Darauf kann eine Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht gestützt werden. Andere Revisionszulassungsgründe macht die Klägerin nicht geltend.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

